

Ltg.-452-2/G-12-2018

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Suchan-Mayr, Kainz, Balber und Rosenmaier

gemäß § 34 LGO

betreffend Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetzes
(NÖ GWLVG)

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung
1973 (Umsetzung VRV), Ltg.-452/G-12-2018

Im Rahmen der Umsetzung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen:
Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr.
313/2015, i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018, muss auch eine Anpassung des NÖ
Gemeindewasserleitungsverbandsgesetzes (NÖ GWLVG) erfolgen.

Der Schwerpunkt dieser Novelle des Gesetzes NÖ
Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz (NÖ GWLVG) hat Anpassungen an die
Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und
Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015, i.d.F.
BGBl. II Nr. 17/2018, zum Inhalt. Dabei sollen die neuen Begrifflichkeiten und
Anforderungen an die Haushaltsführung durch die Gemeindeverbände von jenen, die
für die Gemeinden im Land Niederösterreich aufgrund der gleichfalls zu ändernden
NÖ Gemeindeordnung 1973 gelten, inhaltlich nicht abweichen. Obgleich
Gemeindeverbände von der VRV 2015 nicht erfasst werden, haben aufgrund einer
Vereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, den
Bundesländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen
Städtebund, die Länder zugesagt, ab 1.1.2020 die Gemeindeverbände zur Einhaltung
der VRV zu verpflichten.

Angemerkt wird, dass die aktuellen Zahlen des mit dem Finanzierungshaushalt vergleichbaren ordentlichen Haushalts für den Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal € 2.089.100,- und für den Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung € 1.936.100,- betragen. Die in der genannten Vereinbarung paktierten Erleichterungen für kleine Gemeindeverbände mit einem Budgetvolumen bis zum aktuellen Schwellenwert des § 189 UGB (EUR 700.000,-) sind somit nicht Inhalt dieser Novelle.

Darüber hinaus sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf Verweise auf die NÖ Gemeindeordnung 1973 aktualisiert werden.

Im Einzelnen wird zum Gesetzesentwurf bemerkt:

Zu Z. 1:

Den Beitritt der Gemeinde Natschbach-Loipersbach zum Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal hat die NÖ Landesregierung bereits mit Verordnung vom 31. März 2004, LGBl. 1650/3-0, genehmigt. Diese Gemeinde soll nunmehr auch in § 1 angeführt werden. Ferner lautet der Name der Gemeinde Schwarza am Steinfeld nicht mehr „Schwarza am Steinfelde“.

Zu Z. 2:

Der Entfall des Voranschlagsprovisoriums öffnet keine Lücke; vielmehr enthält das III. Hauptstück der NÖ Gemeindeordnung 1973 in § 74, auf das in § 16 Z. 2 lit. b verwiesen wird, eine entsprechende Anordnung in Form der Haushaltsermächtigung des Bürgermeisters (hier: des Verbandsobmanns).

Sowohl der Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal als auch der Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung sollen eine Eröffnungsbilanz zu erstellen haben, wie dies auch im Entwurf einer Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973 (Ltg.-452/G-12-2018) für die Gemeinden vorgesehen ist.

Zu den Z. 3 und 4:

Der Begriff des ordentlichen Haushaltes ist der VRV 2015 fremd. Dieser soll durch den vorgeschlagenen Begriff, der mit dem bisherigen inhaltlich vergleichbar ist, ersetzt werden.

Zu Z. 5:

§ 12 fasst die Anforderungen an das ordnungsgemäße Zustandekommen von Voranschlag und Rechnungsabschluss zusammen. Dabei soll der veraltete Ausdruck „Erinnerungen“ durch den auch von der NÖ Gemeindeordnung 1973 verwendeten Begriff „Stellungnahmen“ ersetzt werden. Ferner soll bereits in dieser Gesetzesstelle normiert werden, dass der Dienstpostenplan ein integrierender Bestandteil des Voranschlags sein muss. Die inhaltlichen Anforderungen an Voranschlag und Rechnungsabschluss ergeben sich - wie schon bisher - im Wege des Verweises in § 16 Z 2 lit. b auf das III. Hauptstück der NÖ Gemeindeordnung 1973. Darüberhinaus sollen der Gemeindewasserleitungsverband Unteres Pitten- und Schwarzatal und der Gemeindewasserleitungsverband Ternitz und Umgebung in Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, den Bundesländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund das neue Haushaltsrecht verpflichtend anzuwenden haben.

Zu Z. 6:

Hiemit sollen die Verweise auf organisationsrechtliche Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 aktualisiert werden.

Zu Z. 7:

Grundsätzlich soll das III. Hauptstück der NÖ Gemeindeordnung 1973 (Gemeindewirtschafts- und -haushaltsrecht) von den beiden genannten Gemeindewasserleitungsverbänden sinngemäß anzuwenden sein. Die neu hinzugekommenen bzw. abgeänderten Ausnahmen, nämlich § 72b und § 82 Abs. 2 letzter Satz NÖ Gemeindeordnung 1973, betreffen das Haushaltskonsolidierungskonzept im Sinne des § 72b des Entwurfs einer Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (LtG.-452/G-12-2018). Den Gemeindeverbänden obliegt nämlich gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ohnehin die Erhebung und Verwaltung von

Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren, mit deren Ertrag die Gemeindeverbände die Errichtung und den Betrieb eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens (vgl. § 3 Abs. 1 Z 1) finanzieren, sodass das Erfordernis einer Haushaltskonsolidierung nicht eintreten kann.

Zu Z. 8:

Das Inkrafttreten der haushaltsrechtlichen Bestimmungen orientiert sich an § 40 Abs. 2 VRV 2015. Die Rechnungsabschlüsse des Haushaltsjahres 2019 sollen demnach weiterhin auf Grundlage der bisherigen Vorschriften erstellt werden, während für die für das Haushaltsjahr 2020 zu erstellenden Voranschläge bereits die Bestimmungen dieser Novelle anzuwenden sein werden. Dies bedingt die Notwendigkeit, das neue Recht für die 2019 zu erstellenden Voranschläge des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden, wohingegen für die 2020 zu erstellenden Rechnungsabschlüsse des Haushaltsjahres 2019 weiterhin das bereits außer Kraft getretene alte Recht anwendbar bleibt. Für die Bestimmungen mit organisationsrechtlichem Inhalt soll dagegen keine Legisvakanz gelten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderungen des NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetzes (NÖ GWLVG) wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“